

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DRV

§ 1 Geltungsbereich

Die Bedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Beziehungen zwischen der XX, als Rechtsträger der Klinik und dem Patienten/der Patientin bei voll- und teilstationären sowie ambulanten Rehabilitationsleistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Klinik und dem Patienten/der Patientin sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die Bedingungen werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Patienten und Patientinnen wirksam, wenn diese
 - jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Abschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Abschlusses darauf hingewiesen wurden,
 - von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AGB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Partei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
 - sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Regelleistungen

- (1) Regelleistungen sind die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, diagnostischen, sozialdienstlichen und sonstigen Leistungen, die erforderlich sind, um das Rehabilitationsziel unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klinik zweckmäßig und ausreichend zu erreichen, einschließlich Unterkunft und Verpflegung nach dem jeweiligen Aufnahmezustand sowie der mit dem zuständigen Kostenträger vereinbarten bzw. bewilligten Leistungen.
- (2) Nicht im Entgelt für die Behandlung enthalten sind in der Regel,
 - Hilfsmittel, die dem Patienten/der Patientin bei Beendigung des stationären Aufenthaltes mitgegeben werden (z. B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),
 - die Kosten einer interkurrenten oder mitgebrachten Erkrankung, die nicht in der Rehabilitationseinrichtung mitbehandelt werden können, sondern zu einer Aussetzung der Rehabilitation führen (Verlegung in ein Krankenhaus) oder eine ambulante ärztliche Behandlung außerhalb der Reha-Einrichtung erfordern,

- die Kosten für erforderlich werdende ambulante Behandlungen, die mit dem Rehabilitationsleiden nicht im Zusammenhang stehen und außerhalb der Einrichtung (z. B. im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung) erbracht werden;
 - die Kosten einer während der stationären Behandlung in der Klinik erforderlich werdenden Zahnbehandlung und der Versorgung mit Zahnersatz.
- (3) Der Umfang der Behandlungsmaßnahmen richtet sich allein nach Art und Schwere der Erkrankung.
 - (4) Soweit keine abweichende Vereinbarung mit einem Kostenträger getroffen wurde, hat der Patient /die Patientin gesetzliche Eigenanteile an die Klinik zu entrichten. Das gilt nur für den Fall, dass der Rehabilitand nicht von der gesetzlichen Zuzahlungspflicht befreit ist.
 - (5) Bei ambulanten Leistungen der Klinik finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, diese Bedingungen sinngemäß Anwendung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Klinik im Rahmen ihrer medizinischen, personellen, organisatorischen und sachlichen Möglichkeiten und nach Abstimmung mit dem Kostenträger.
- (2) Eine Aufnahme ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - a) eine akutkrankenhausbedürftige Behandlung erforderlich ist,
 - b) eine ansteckende Erkrankung oder ein hygienisch relevanter Befund vorliegt, der einer Aufnahme entgegensteht, oder
 - c) ein Pflege- oder Versorgungsbedarf besteht, der in der Klinik nicht angemessen sichergestellt werden kann.

Tritt ein entsprechender Zustand erst während des Aufenthalts ein, kann die Patientin/der Patient in ein geeignetes Krankenhaus verlegt oder entlassen werden. Die Entscheidung trifft die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt im Zusammenwirken mit der Klinikleitung und falls erforderlich mit dem Kostenträger.

§ 6 Entgelt und Abrechnung

- (1) Für Patienten/Patientinnen, die bei einem Sozialleistungsträger versichert sind (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund), richtet sich das Entgelt für die Regelleistungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen, gültigen Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Bei Patienten/Patientinnen, die bei einem Sozialversicherungsträger versichert sind, rechnet die Klinik Regelleistungen direkt mit dem zuständigen Kostenträger ab. Etwaige Eigenanteile oder Zuzahlungen, die der Patient nach gesetzlichen Vorschriften zu tragen hat, werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen abgerechnet.

- (3) Für Patientinnen und Patienten, deren Rehabilitation durch die Deutsche Rentenversicherung getragen wird, sind alle medizinisch notwendigen und mit dem Rehabilitationsziel in Zusammenhang stehenden Leistungen durch die vereinbarten Vergütungssätze abgegolten. Eine gesonderte Berechnung gegenüber dem Patienten erfolgt hierfür nicht.

§ 7 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik.
- (2) Patienten und Patientinnen haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Patienten/der Patientin oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen und auf Überlassung von Abschriften – auch in elektronischer Form – gemäß § 630g BGB bleiben unberührt. Der Patient/die Patientin hat zudem ein Recht auf Auskunft.
- (4) Die Verarbeitung von Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 8 Eingebraachte Sachen, Schlüssel

- (1) In die Klinik sollen nur die für die Dauer der Behandlung notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Aufgrund des Brandschutzes dürfen insbesondere Wasserkocher und Bügeleisen nicht mitgebracht werden. Die Einbringung von sonstigen Einrichtungs- oder Elektrogegenständen (z. B. Radio, TV, PC/Notebook etc.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Klinikleitung.
- (2) Geld und Wertsachen sollen aus Sicherheitsgründen möglichst bei der Verwaltung zur Hinterlegung im Tresor abgegeben werden. Für nicht hinterlegte Geldbeträge und Wertsachen übernimmt die Klinik keine Verantwortung, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Klinik über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung abgeholt werden.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Klinik übergehen.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die der Verwaltung zur Hinterlegung übergeben wurden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Sollten dem Patienten/der Patientin oder einer Bezugsperson während seines Aufenthaltes, die ihm von der Klinik überlassenen Schlüssel (etwa für Zimmer/Postfach/Safe) schuldhaft verloren gehen bzw. gestohlen werden, behält sich die Klinik vor, dem Patienten/der Patientin bzw. der Bezugsperson die dann hierfür anfallenden notwendigen und nachweisbaren Kosten, insb. für die Auswechslung der Schließsysteme in Rechnung zu stellen.

§ 9

Haftungsbeschränkung und Hinterlegung von Sachen; Geltendmachung von Haftungsansprüchen

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten/der Patientin bleiben oder von Fahrzeugen des Patienten/der Patientin, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die Klinik nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; Satz 1 gilt entsprechend bei Verlust und Beschädigung von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Hinterlegung im Tresor übergeben wurden und für die nicht bereits Satz 1 unmittelbar gilt.
- (2) Für den Verlust und die Beschädigung von Geld und Wertsachen, die der Verwaltung zur Hinterlegung im Tresor übergeben wurden, haftet die Klinik nur bis zur Höhe eines Schadens von maximal 1.000 € pro übergebenen Gegenstand. Satz 1 gilt nicht für eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die der Verwaltung zur Hinterlegung im Tresor übergeben wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung mindestens in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten/der Patientin.

§ 10 Entlassung, Beurlaubung

- (1) Über die medizinisch indizierte Entlassung entscheidet die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt. Dies gilt unabhängig von einem ursprünglich vorgesehenen Behandlungszeitraum.
- (2) Die Klinik kann die Behandlung beenden und die Patientin/den Patienten entlassen, wenn trotz vorherigen Hinweises wiederholt eine fehlende Therapie- oder Mitwirkungsbereitschaft besteht und hierdurch das Rehabilitationsziel wesentlich gefährdet wird, oder wenn erhebliche bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen und zuvor auf die möglichen Folgen hingewiesen wurde.
- (3) Der Patient/die Patientin hat das Zimmer am Entlassungstag bis spätestens 8:30 Uhr zu verlassen, soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen und nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- (4) Verlangt der Patient/die Patientin seine Entlassung gegen den ärztlichen Rat oder verlässt die Einrichtung eigenmächtig, haftet die Klinik nicht für daraus entstehende gesundheitliche oder sonstige Folgen, soweit

nicht zwingende gesetzliche Haftungstatbestände entgegenstehen. Der Patient wird in diesem Fall über mögliche Risiken aufgeklärt, soweit dies im Einzelfall möglich ist.

- (5) Beurlaubungen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes sowie im Einklang mit den Vorgaben des zuständigen Kostenträgers möglich.

§ 11 Hausordnung

Der Patient/die Patientin verpflichtet sich, die Hausordnung der Klinik zu beachten.